



LANDESAMTSBLATT FÜR DAS BURGENLAND

96. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 13. März 2026

11. Stück

| | | |
|-----|---|-----|
| 72. | Ungültigerklärung des Dienstausses von Herrn Ernst Mayer, Oberamtsrat..... | 110 |
| 73. | Genehmigung des Bebauungsplanes „Podersdorf“ der Marktgemeinde Podersdorf am See | 110 |
| 74. | Stellenausschreibung „Wirtschaftliche/r Geschäftsführer/in“ der Landesholding Burgenland GmbH..... | 111 |
| 75. | L 219 Mattersburger Straße - km 1,005 bis km 1,285; Verlegung der Trasse und Niveaufreimachung im Gemeindegebiet von Neudörfli; Anhörungsverfahren gemäß § 6 des Burgenländischen Straßengesetzes 2005.. | 112 |
| 76. | Allgemeine Förderrichtlinie des Landes Burgenland (ARL-LB) für die Gewährung von Förderungen | 112 |
| 77. | Geschäftsordnung des Burgenländischen Patientenentschädigungsbeirates | 117 |

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: 2024-006.337-6/1

OE: A1-HPD-RPS

72. Ungültigerklärung des Dienstausses von Herrn Ernst Mayer, Oberamtsrat

Der vom Amt der Burgenländischen Landesregierung am 8. November 2010 für Herrn Ernst Mayer, Oberamtsrat, ausgestellte Dienstauss Nr. 59382/2 wird hiermit für ungültig erklärt.

Für die Landesregierung:
Mag.^a Pauschenwein

Zahl: 2024-004.768-2/12

OE: A2-HLP-ROR

73. Genehmigung des Bebauungsplanes „Podersdorf“ der Marktgemeinde Podersdorf am See

Die Genehmigung der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Podersdorf am See vom 27. November 2025, mit der der Bebauungsplan „Podersdorf“ erlassen wird, gilt mit 6. März 2026 gemäß § 48a Abs. 2 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der geltenden Fassung, von der Burgenländischen Landesregierung als erteilt.

Für die Landesregierung:
Mag. Zinggl, LL.M.

74. Stellenausschreibung „Wirtschaftliche/r Geschäftsführer/in“ der Landesholding Burgenland GmbH

Die Landesholding Burgenland GmbH, mit Sitz in 7000 Eisenstadt, ist eine zu 100 % im Eigentum des Landes Burgenland stehende GmbH, in der wesentliche werthaltige Beteiligungen des Landes Burgenland konzentriert sind. Die Geschäftsführung der Landesholding Burgenland GmbH besteht aus zwei Geschäftsführern, welchen die gesamte Geschäftsführung obliegt.

Zur Ausschreibung gelangt die derzeit nicht besetzte Position der/des Wirtschaftlichen Geschäftsführers/in.

Zentrale Aufgaben der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers:

- operative und strategische Unternehmensführung iSd gesetzlichen Bestimmungen, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und des Gesellschaftsvertrages
- Wahrnehmung der Aufgaben als wirtschaftliche/r Geschäftsführer/in der Landesholding Burgenland GmbH sowie Führung der ihr/ihm zugewiesenen Zuständigkeitsbereiche

Persönliche und fachliche Anforderungen:

- abgeschlossenes Studium, vorzugsweise Wirtschaft
- Konzernenerfahrung
- Erfahrung und Kenntnisse in der strategischen Unternehmensführung
- Kenntnisse und Erfahrung mit den Strukturen des Landes Burgenland und dessen Beteiligungen von Vorteil
- umfangreiches Know-How in Finanzierungsangelegenheiten
- Erfahrung in Budgetierungs- und Controlling-Prozessen in einer leitenden Funktion
- mehrjährige Erfahrung im Bereich Compliance und in der konzeptionellen Erarbeitung von Richtlinien
- Erfahrung in strategischen Funktionen als Eigentümervertreter/in (Aufsichtsrat, Beirat oder Vergleichbares)
- Führungskompetenz sowie Konfliktmanagementkompetenz
- Entscheidungsfähigkeit, Verantwortungsbereitschaft, Kooperationsfähigkeit
- unternehmerische, wirtschaftliche und strategische Kompetenz
- ausgezeichnete Kommunikationsfähigkeit, hohe persönliche Integrität und Sozialkompetenz

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 3 - Finanzen, E-Mail: post.a3@bgld.gv.at.

Die Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung im Landesamtsblatt einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens der Bewerbung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt. Verspätet eingelangte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden. Die Kosten für die Bewerbung hat die Bewerberin/der Bewerber zu tragen.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Mag. Doskozil

Zahl: 2024-016.658-8/6

OE: A8-HVV-RVR

75. L 219 Mattersburger Straße - km 1,005 bis km 1,285; Verlegung der Trasse und Niveaufreimachung im Gemeindegebiet von Neudörfel; Anhörungsverfahren gemäß § 6 des Burgenländischen Straßengesetzes 2005

Kundmachung

Das Land Burgenland, Landesstraßenverwaltung, Eigenbetrieb Bau und Betrieb Burgenland, plant im Zusammenhang mit der Elektrifizierung der Mattersburger Bahn durch die ÖBB die Verlegung der L 219 Mattersburger Straße im Gemeindegebiet von Neudörfel.

Mit Schreiben vom 27. Februar 2026 wurden das Einreichoperat samt dem Entwurf für einen Trassenverordnungsplan vorgelegt und die Durchführung des Anhörungsverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 des Burgenländischen Straßengesetzes 2005 beantragt.

Das obgenannte Schreiben der Landesstraßenverwaltung, das Einreichoperat, der Entwurf für einen Trassenverordnungsplan und die Erläuterung der Streckenführung liegen 6 Wochen lang (vom 18. März 2026 bis zum 30. April 2026) beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, 7001 Eisenstadt, Europaplatz 1, Landhaus Neu, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A17, sowie im Gemeindeamt der Gemeinde Neudörfel während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Innerhalb dieser Auflagefrist kann jeder, der berechnigte Interessen glaubhaft macht, schriftlich eine Äußerung bei der Gemeinde Neudörfel einbringen. Die Gemeinde Neudörfel wird die eingelangten Äußerungen gesammelt der Landesregierung übermitteln. Auf die Ergebnisse der Anhörung ist gemäß § 6 Abs. 4 des Burgenländischen Straßengesetzes 2005 Bedacht zu nehmen. Die eingelangten Äußerungen werden jedoch nicht einzeln beantwortet.

Für die Landesregierung:

Mag. Dr. Hedl

Zahl: 2025-021.366-6/8

OE: A9

76. Allgemeine Förderrichtlinie des Landes Burgenland (ARL-LB) für die Gewährung von Förderungen

Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle durch das Land Burgenland als Träger von Privatrechten gewährten Zusagen, Zuschüsse und weitere finanzielle Förderungen auf Grundlage der Zielsetzungen in den jeweiligen Aufgabenbereichen des Landes Burgenland - Amtes der Burgenländischen Landesregierung. Diese Richtlinien können nur für jene Förderprogramme bzw. Förderschienen zur Anwendung kommen, die unter keine anderen EU- bzw. landesrechtlichen Regelungen (Gesetz, Verordnung, spezifische Förderrichtlinien) zur Gewährung von Förderungen fallen.

Die „Allgemeine Richtlinie für Förderungen“ (ARL-LB) dient somit der Qualitätssicherung der Förder- und Zuschussabwicklung des Landes Burgenlands als Träger von Privatrechten und erfüllt die Transparenzvorgaben bei der jeweiligen Gewährung.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Förderbegriff
- § 3 Fördergrundsätze
- § 4 Mehrjährige Förderungen
- § 5 Pflichten der Fördernehmer
- § 6 Widerruf und Rückforderung
- § 7 Datenschutz
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Förderrichtlinie regelt die Gewährung von Förderungen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Sie gilt bis auf Widerruf.

(2) Die Gewährung von Förderungen ist nur bei Vorhandensein der entsprechenden Budgetmittel im jeweiligen Finanzjahr möglich.

(3) Diese Förderrichtlinie gilt nicht für Förderungen, bei denen die Voraussetzung für die Gewährung durch ein Gesetz, eine Verordnung oder durch eine Vereinbarung nach Art. 15a B-VG oder sonstige landesrechtliche Regelungen (insbesondere spezielle Förderrichtlinien) geregelt ist.

(4) Sie gilt nicht für Leistungen von Mitgliedsbeiträgen und freiwilligen Spenden.

(5) Sie gilt nicht für Transferzahlungen an Gemeinden im Sinne des Finanzausgleichsgesetzes (Bedarfszuweisungen).

§ 2 Förderbegriff

Förderungen im engeren Sinn sind Zahlungen aus öffentlichen Mitteln für eine Leistung, an der ein öffentliches Interesse besteht, wobei diese Zahlung jedoch kein Entgelt (keine unmittelbar angemessene geldwerte Gegenleistung) darstellt. Förderungen im Sinne dieser Richtlinie sind Geldzuwendungen aus Landesmitteln oder aus vom Land verwalteten Mitteln, die im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung an natürliche oder juristische Personen gewährt werden, ohne dafür unmittelbar eine angemessene geldwerte Gegenleistung zu erhalten.

§ 3 Fördergrundsätze

(1) Vor der Durchführung ist für jedes förderfähige Vorhaben ein gesondertes schriftliches Förderansuchen einzubringen. In begründeten Ausnahmefällen können laufende bzw. abgeschlossene Projekte gefördert werden.

(2) Auf eine Förderung, eine bestimmte Art oder Höhe der Förderung besteht kein subjektiver Rechtsanspruch. Ein Kontrahierungszwang seitens des Landes Burgenland besteht nicht. Auch bei einmaliger bzw. mehrmaliger Gewährung von Förderungen besteht kein Rechtsanspruch auf Wiederholung oder Fortsetzung der Förderung.

(3) Die Gewährung von Mehrfachförderungen aus verschiedenen Fachbereichen des Amtes der Burgenländischen Landesregierung ist grundsätzlich möglich. Ausgeschlossen ist eine mehrfache Gewährung, wenn eine rechnerische Überförderung des Projektes besteht. Auch können einzelne Rechnungen nicht zu mehr als 100 % gefördert werden.

(4) Anträge sind bei der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung zuständigen Fachabteilung (Förderstelle) vollständig und fristgerecht einzubringen.

(5) Gewährte Fördermittel dürfen nicht abgetreten, angewiesen (§ 1400 ABGB) oder verpfändet werden.

(6) Sämtliche Vereinbarungen sowie das Abgehen von (einzelnen) Förderbedingungen bedürfen der Schriftlichkeit.

(7) Es gilt österreichisches Recht. Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Förderverhältnis sind ausschließlich die sachlich zuständigen Gerichte am Sitz der Fördergeberin zuständig.

(8) Förderwerber*innen sind von einer Förderung ausgeschlossen, sofern über ihr Vermögen im Zeitpunkt der Antragstellung ein Insolvenzverfahren anhängig ist oder ein solches mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet oder aufgehoben wurde und der Zeitraum, in dem in die Insolvenzdatei Einsicht in den genannten Insolvenzfall gewährt wird, noch nicht abgelaufen ist.

(9) Förderwerber*innen sind von einer Förderung ausgeschlossen, sofern im Zeitpunkt der Antragstellung eine Verurteilung wegen Förderungsmisbrauch gemäß § 153b StGB vorliegt und die Auskunft im Strafregister darüber nicht beschränkt ist. Erfolgt eine rechtskräftige Verurteilung wegen Förderungsmisbrauchs des*der Förderwerbers*Förderwerberin oder eines vertretungsbefugten Organs während eines aufrechten Förderverhältnisses, wird die Förderung widerrufen.

(10) Der*die Fördernehmer*in ist verpflichtet, der Fördergeberin während des aufrechten Förderverhältnisses, spätestens jedoch bei der Endabrechnung bzw. Schlusszahlung mitzuteilen, welche sonstigen Förderungen für dasselbe Vorhaben, wenn auch mit unterschiedlicher Zweckwidmung, aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU- Mitteln ihr bzw. ihm seit Einbringung des Förderansuchens/Förderantrags gewährt wurden bzw. um welche diesbezüglichen anderen Förderungen er/sie seitdem angesucht hat.

§ 4

Mehrjährige Förderungen

(1) Förderungsvereinbarungen, die sich auf Mittel künftiger Voranschläge des Landes Burgenland beziehen, bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Genehmigung durch den Burgenländischen Landtag. Ansonsten können künftige Jahresraten lediglich unverbindlich und mit der Maßgabe in Aussicht gestellt werden, dass die erforderlichen Mittel vom Burgenländischen Landtag im jeweiligen Landesvoranschlag bewilligt werden.

(2) Bei mehrjährigen Förderungen kann von der Förderstelle eine jährliche Abrechnung verlangt werden.

§ 5 Pflichten der Fördernehmer

(1) Der*die Fördernehmer*in ist dazu verpflichtet,

- a) die Rahmenrichtlinie einzuhalten;
- b) bei der Durchführung des zur Förderung beantragten Vorhabens alle bestehenden Rechtsvorschriften zu beachten;
- c) die Förderungsbedingungen und die darüber hinaus vom Land Burgenland erteilten Bedingungen, Auflagen oder Fristen einzuhalten;
- d) wenn die Frist für die Abrechnung bzw. sonst vereinbarte Fristen nicht eingehalten werden können, schriftlich einen Grund dafür anzugeben und eine Fristverlängerung zu beantragen. Eine Frist-erstreckung durch die Fördergeberin ist in begründeten Fällen zulässig. Bei einer nicht fristgerechten Vorlage von Verwendungsnachweisen kann die Fördergeberin die Förderung ganz oder teilweise widerrufen;
- e) die Durchführung des geförderten Vorhabens und die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel fristgerecht und vollständig nachzuweisen und auf Verlangen weitere Nachweise vorzulegen, wenn dies aus Sicht der Fördergeberin zur Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung erforderlich ist;
- f) Fördermittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen und insbesondere bei Gesamtförderungen in ihrer oder seiner gesamten Gebarung diese Grundsätze zu befolgen;
- g) auf Verlangen der Fördergeberin, des Landesrechnungshofs, des Bundesrechnungshofs, der Organe der EU oder sonstigen vom Land Burgenland beauftragten Stellen, in sämtliche das geförderte Vorhaben betreffende Unterlagen Einsicht zu gewähren, Auskünfte zu erteilen und eine etwaige Besichtigung des Förderprojekts vor Ort zeitnah nach Vereinbarung zuzulassen;
- h) alle Unterlagen (Aufzeichnungen, Buchungsjournale, Belege etc.), die zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel notwendig sind, für einen Zeitraum von mindestens 7 Jahren ab dem Ende jenes Kalenderjahres, in welchem die letzte Auszahlung der Förderung erfolgt ist, aufzubewahren. Zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. In diesem Fall ist der*die Fördernehmer*in verpflichtet, auf ihre bzw. seine Kosten alle notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, um Buchungsjournale, Belege und sonstige Unterlagen dauerhaft lesbar zu machen oder diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

(2) Der*die Fördernehmer*in hat der Fördergeberin folgende Umstände unverzüglich schriftlich bekannt zu geben:

- a) Änderungen des geförderten Vorhabens;
- b) Verzögerungen bei der Durchführung des geförderten Vorhabens;
- c) die Unmöglichkeit, das geförderte Vorhaben durchzuführen;
- d) Änderungen der Rechtsform, der verantwortlichen Personen, der Adresse und der Bankverbindung;
- e) Änderungen der unternehmerischen Tätigkeit, die insbesondere Auswirkungen auf den Vorsteuerabzug haben (Änderung der umsatzsteuerlichen Verhältnisse);
- f) allfällige Exekutionsführungen;

- g) rechtskräftige Verurteilung der Fördernehmerin/des Fördernehmers oder eines vertretungsbefugten Organs wegen Förderungsmissbrauch gemäß § 153b StGB sowie
- h) alle Ereignisse, welche die Durchführung des Projekts verzögern, behindern oder unmöglich machen, sowie alle Umstände, die eine Abänderung gegenüber den im Förderungsvertrag genannten Voraussetzungen und Rahmenbedingungen bedeuten würden (zB Änderung des Projektinhalts, Änderung der Projektpartner, Inanspruchnahme zusätzlicher Förderungsmittel).

§ 6

Widerruf und Rückforderung

(1) Der*die Förderungsempfänger*in verpflichtet sich über Aufforderung durch das Land Burgenland bereits erhaltene Förderungsbeträge unverzüglich rückzuerstatten, wenn

- a) die Fördergeberin über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert wurde;
- b) der*die Fördernehmer*in seinen bzw. ihren Verpflichtungen sowie der Auskunftspflicht nicht nachkommt;
- c) der*die Fördernehmer*in Kontrollmaßnahmen wie Kontrollen der Fördergeberin oder sonstigen von der Fördergeberin beauftragten Stellen, Kontrollen durch den Landesrechnungshof, Bundesrechnungshof und/oder durch Organe der Europäischen Union be- oder verhindert;
- d) Fördermittel ganz oder teilweise zweckwidrig verwendet wurden;
- e) Ereignisse, welche die Umsetzung des geförderten Vorhabens bzw. die Erreichung des Förderzweckes unmöglich machen, seitens des*der Förderwerbers*Förderwerberin nicht unverzüglich gemeldet wurden. Die Meldung muss jedenfalls erfolgen, bevor eine Kontrolle stattfindet oder angekündigt wird;
- f) der*die Fördernehmer*in Berichte nicht übermittelt, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt hat;
- g) das geförderte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder nicht durchgeführt wurde;
- h) Fördervoraussetzungen, Förderbedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderziels/Förderzwecks sichern sollen, nicht eingehalten wurden oder nicht (mehr) vorliegen;
- i) der*die Fördernehmer*in oder ein vertretungsbefugtes Organ während des aufrechten Förderverhältnisses rechtskräftig wegen Förderungsmissbrauch gemäß § 153b StGB verurteilt wurde;
- j) der*die Fördernehmer*in oder ein vertretungsbefugtes Organ während des aufrechten Förderverhältnisses rechtskräftig wegen eines Korruptionsdeliktes gemäß §§ 302 bis 309 StGB verurteilt wurde;
- k) eine etwaige Kofinanzierung nicht bzw. nur teilweise zustande kommt.

(2) Der*die Fördernehmer*in ist verpflichtet, im Falle eines gänzlichen oder teilweisen Widerrufs und einer Rückforderung den gesamten Förderbetrag bzw. einen Teilbetrag innerhalb einer von der Fördergeberin festgelegten angemessenen Frist auf das Konto der Fördergeberin zurückzuzahlen.

(3) Im Falle des Widerrufs bzw. der Rückforderung erlischt der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Fördermittel.

(4) Für alle aus Gründen der Nichtzuerkennung, des Widerrufs oder der Verpflichtung zur Rückzahlung einer Förderung entstehenden Nachteile wird das Land Burgenland seitens des*der Fördernehmers*Fördernehmerin schad- und klaglos gehalten. Für die von dem*der Fördernehmer*in verursachten Schäden, welcher Art auch immer, haftet er*sie gegenüber dem*der Geschädigten. Auch diesbezüglich ist das Land Burgenland gegenüber Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.

§ 7 Datenschutz

(1) Die personenbezogenen Daten werden datenschutzkonform unter Anwendung aller geltenden unionsrechtlichen und nationalen datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union - DSGVO, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, und des Datenschutzgesetzes - DSG, BGBl. I Nr. 165/1999, verarbeitet.

(2) Der Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Bearbeitung und Abwicklung der Förderungen aufgrund der gegenständlichen Richtlinie.

(3) Förderungen werden unter der Bedingung gewährt, dass die Daten im entsprechenden Förderbericht veröffentlicht werden dürfen.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Die Richtlinie tritt mit dem auf die Kundmachung im Landesamtsblatt folgenden Tag in Kraft.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Mag. Doskozil

Zahl: 2026-004.278-1/1

77. Geschäftsordnung des Burgenländischen Patientenentschädigungsbeirates

Geschäftsordnung

für den bei der Burgenländischen Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft eingerichteten Patientenentschädigungsbeirat gemäß § 6h des Gesetzes über die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft (Bgl. GPB-A-G), LGBl. Nr. 51/2000, in der geltenden Fassung.

§ 1 Zweck der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung regelt im Rahmen des Gesetzes über die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft den Geschäftsgang des Patientenentschädigungsbeirates. Sie regelt insbesondere nähere Bestimmungen über die Entschädigungsleistungen sowie deren Voraussetzungen, die Aufgaben des Patientenentschädigungsbeirates, die Einberufung der Sitzungen, die Beschlussfähigkeit, die Abstimmung, die Entschädigung der Mitglieder und Ersatzmitglieder für Zeitversäumnis und Fahrtkosten, die Tagesordnung, die Protokollführung und die Beschlüsse des Patientenentschädigungsbeirates.

§ 2 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für Begehren, die dem Patientenentschädigungsbeirat von der Burgenländischen Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten und Behindertenanwaltschaft vorgebracht werden.

§ 3

Aufgaben des Patientenentschädigungsbeirates

Der Patientenentschädigungsbeirat hat gemäß § 6g Bgld. GPB-A-G folgende Aufgaben:

Eine Patientenentschädigung nach diesem Abschnitt kann nach Schäden gewährt werden, die durch die Behandlung in öffentlichen oder privaten Krankenanstalten, welche gemäß § 42 Bgld. KAD 2000, LGBl. Nr. 52/2000, in der geltenden Fassung, gemeinnützig geführt werden, entstanden sind und

1. bei denen eine Haftung des Rechtsträgers nicht eindeutig gegeben ist oder
2. bei denen eine Haftung des Rechtsträgers nicht gegeben ist, wenn es sich um eine seltene, schwerwiegende Komplikation handelt, die zu einer erheblichen Schädigung geführt hat.

§ 4

Einberufung des Patientenentschädigungsbeirates

Die Einberufung der Mitglieder des Patientenentschädigungsbeirates zu einer Sitzung hat unter Anschluss der Tagesordnung bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung per E-Mail zu erfolgen.

§ 5

Tagesordnung

Die Tagesordnung ist vom Vorsitzenden des Patientenentschädigungsbeirates zu erstellen.

§ 6

Aufgaben des Vorsitzenden des Patientenentschädigungsbeirates

Dem Vorsitzenden des Patientenentschädigungsbeirates obliegen folgende Aufgaben:

1. Einberufung des Patientenentschädigungsbeirates,
2. Erstellung der Tagesordnung der Sitzung des Patientenentschädigungsbeirates,
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
4. Leitung der Sitzung des Patientenentschädigungsbeirates.

§ 7

Mitglieder des Entschädigungsbeirates

Der Patientenentschädigungsbeirat besteht gemäß § 6h Bgld. GPB-A-G aus folgenden Mitgliedern:

1. Das für die Angelegenheiten der Krankenanstalten zuständige Mitglied der Landesregierung mit beschließender Stimme als Vorsitzender,
2. drei von der Landesregierung entsandte Mitglieder mit jeweils beschließender Stimme,
3. ein von der Burgenländischen Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H. als Rechtsträger der Klinik Güssing, der Klinik Kittsee, der Klinik Oberpullendorf und der Klinik Oberwart entsandtes Mitglied mit beratender Stimme.
4. ein von der Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Eisenstadt GmbH als Rechtsträger der a.ö. Krankenanstalt der Barmherzigen Brüder Eisenstadt entsandtes Mitglied mit beratender Stimme,
5. ein von der Burgenländischen Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft namhaft gemachtes Mitglied mit beschließender Stimme
6. sowie ein von der Burgenländischen Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft namhaft gemachtes Mitglied aus dem Kreis der medizinischen Sachverständigen mit beratender Stimme.

Für jedes Mitglied, mit Ausnahme des von der Burgenländischen Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft namhaft gemachten Mitgliedes, ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Patientenentschädigungsbeirates werden von der Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind möglich.

Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern steht eine Entschädigung für Zeitversäumnis und Fahrtkosten zu.

§ 8

Sitzungen des Patientenentschädigungsbeirates

(1) Die Sitzungen des Patientenentschädigungsbeirates sind nicht parteiöffentlich.

(2) Von jedem Mitglied kann eine weitere sachkundige Person zur Beratung und Unterstützung beigezogen werden.

(3) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Patientenentschädigungsbeirates unterliegen - unabhängig von ihrer sonst anfallenden bestehenden dienstlichen Amtsverschwiegenheit - der Verschwiegenheit über alle ihnen aus der Tätigkeit als Mitglied des Beirates bekannt gewordenen Mitteilungen.

§ 9

Buchführung

Die Besorgung der Buchführung in einem eigenen Rechnungskreis erfolgt durch die dafür zuständige Abteilung im Amt der Burgenländischen Landesregierung.

§ 10

Beschlüsse des Patientenentschädigungsbeirates

(1) Der Patientenentschädigungsbeirat ist beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einberufung erfolgt ist und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens ein weiteres der im § 7 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend ist.

(2) Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Patientenentschädigungsbeirates ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder (Ersatzmitglieder) erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11

Protokoll

(1) Über jede Sitzung des Patientenentschädigungsbeirates ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Die Protokollführung wird durch die Burgenländischen Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft besorgt.

(2) Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(3) Es ist ein Beschlussprotokoll an die Mitglieder des Patientenentschädigungsbeirates zu übermitteln. Es gilt als genehmigt, wenn gegen seine Fassung innerhalb von vier Wochen nach Zustellung keine schriftlichen

Einwendungen gemacht werden. Über fristgerechte Einwendungen wird in der nächsten Sitzung des Patientenentschädigungsbeirates entschieden.

§ 12 Verfahren

(1) Entschädigungen werden nur auf Antrag des geschädigten Patienten, seines gesetzlichen Vertreters oder der Erben an den Burgenländischen Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwalt gewährt.

(2) Die Befassung des Patientenentschädigungsbeirates erfolgt über den Burgenländischen Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwalt, der die Anträge auf Entschädigung zu prüfen hat, insbesondere daraufhin, ob nicht ein beweisbarer Haftungsfall vorliegt.

(3) Der Antragsteller hat im erforderlichen Umfang an der Entscheidungsfindung mitzuwirken.

(4) Der Patientenentschädigungsbeirat entscheidet über die Frage, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Entschädigung gegeben sind, nach Behandlung des Falles auf Basis des dem Patientenentschädigungsbeirat bekannten Sachverhaltes.

§ 13 Entschädigungsleistungen

(1) Die Entschädigung besteht in einer einmaligen Zuwendung eines Geldbetrages bis zu Euro 25.000. Die Höhe des Entschädigungsbetrages ist im Einzelfall unter Berücksichtigung schadenersatzrechtlicher Grundsätze festzulegen. Nur in besonders gelagerten Härtefällen darf die angeführte Höchstgrenze überschritten werden.

(2) Eine Entschädigung kann jeder Patient, der durch (Kausalität) eine Untersuchung, Behandlung, Nichtuntersuchung, Nichtbehandlung, Pflege oder Nichtpflege in einer burgenländischen Krankenanstalt einen materiellen oder immateriellen Schaden erlitten hat bzw. dessen Erben erhalten, sofern eine Haftung des Rechtsträgers der Krankenanstalt nicht eindeutig gegeben ist. In Fällen, in denen eine Haftung des Rechtsträgers nicht gegeben ist, kommt eine Entschädigung in Betracht, wenn es sich um eine seltene, schwerwiegende Komplikation handelt, die zu einer erheblichen Schädigung geführt hat.

(3) Eine Entschädigung kommt nicht in Betracht, wenn

- a) der Antrag später als drei Jahre nach Entlassung aus der Anstaltspflege oder nach Abschluss einer ambulanten Behandlung gestellt wird oder
- b) der Antrag später als ein Jahr nach rechtskräftigem Abschluss eines Gerichtsverfahrens gestellt wird oder
- c) eine Haftung des Rechtsträgers eindeutig gegeben ist oder
- d) die Kausalität im Sinne des (2) eindeutig nicht gegeben ist.

(4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Leistung.

§ 14 Rückzahlungen von Entschädigungen

(1) Erhält der Patient, dem eine Patientenentschädigung ausbezahlt wurde, wegen desselben Schadenfalles einen Schadenersatzbetrag vom Gericht zuerkannt oder wird ein solcher von der Haftpflichtversicherung oder vom Rechtsträger der betroffenen Krankenanstalt geleistet, ist er verpflichtet, die zuerkannte Entschädigung

an die Burgenländischen Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft zurückzahlen. Der Geldbetrag ist nur in jener Höhe zurückzuzahlen, in der er vom Gericht zuerkannt oder von der Haftpflichtversicherung oder vom Rechtsträger geleistet wurde.

(2) Im Einzelfall, insbesondere bei Vorliegen einer sozialen Härte oder wenn die Uneinbringlichkeit der Rückzahlung begründet anzunehmen ist, kann nach Einholung einer Empfehlung des Patientenentschädigungsbeirates von der Verpflichtung zur Rückzahlung entweder zur Gänze oder hinsichtlich eines Teilbetrages Abstand genommen werden.

§ 15 Mitwirkungspflichten

Die Rechtsträger der Fondskrankenanstalten (§ 2 Abs. 1 Bgld. GFG) und die in den Fondskrankenanstalten beschäftigten Personen sind verpflichtet, den Mitgliedern des Patientenentschädigungsbeirates sowie dem Burgenländischen Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwalt alle gewünschten Auskünfte zu erteilen und die benötigten Krankengeschichten und sonstigen zur Beurteilung eines Falles erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Insbesondere sind auf Verlangen der Mitglieder des Patientenentschädigungsbeirates sowie dem Burgenländischen Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwalts die Krankengeschichte und die sonstigen zur Beurteilung eines Falles erforderlichen Unterlagen kostenlos und - soweit möglich - elektronisch zu übermitteln.

§ 16 Wirksamkeitsbeginn

Diese Geschäftsordnung tritt nach Anhörung der Burgenländischen Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft und Erlassung der Verordnung durch die Burgenländischen Landesregierung sowie deren Kundmachung in Kraft.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Mag. Doskozil



**Kälte- und
Klimatechnik**

NEMEC

FÜR DAS GUTE KLIMA IN IHREN RÄUMEN

BERATUNG - PLANUNG - VERKAUF - MONTAGE - KUNDENDIENST
KÄLTEANLAGEN - KÜHLSYSTEME - KÜHLZELLEN U. -RÄUME
WEINTANKKÜHLUNG - RAUMKLIMATISIERUNG - WÄRMEPUMPEN

7000 Eisenstadt, Rusterstraße 8c/1
 Tel. 02682 / 72062-0 Fax 02682 / 72062 DW 7
 office@nemec.at www.nemec.at

Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion Stabsstelle Präsidium in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgl.d.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.

